

RS OGH 2020/11/3 14Os102/20m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.2020

Norm

StGB §146

Rechtssatz

Täuschungshandlungen zur Sicherung oder Deckung zuvor vom selben Täter begangener Vermögensstraftaten erfüllen nicht den Betrugstatbestand, soweit der Vermögensschaden bereits durch die Vortat verursacht wurde.

Hier: Täuschung zur Verhinderung der Rückabwicklung eines betrügerisch abgeschlossenen Kreditvertrags zum Ankauf eines Pkws und der Einziehung des Fahrzeugs, dessen Überlassung die kreditfinanzierende Bank bereits in voller Höhe geschädigt hatte.

Entscheidungstexte

- 14 Os 102/20m
Entscheidungstext OGH 03.11.2020 14 Os 102/20m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133398

Im RIS seit

01.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at